

Die Wanderdokumente der Handwerksgesellen

von Franz Pichler

In einer historischen Untersuchung der Frage, wie sich der Wandergeselle auf seiner Wanderschaft legitimierte, zeichnen sich sehr deutliche Entwicklungseinschnitte ab. Durch die Verordnungen und Gesetze, die sie bestimmen, sind sie zum Teil bis auf den Tag genau zu erfassen.

Die Dokumente im einzelnen sind durchaus bekannt¹⁾. In der bloßen Aufzählung aber erscheinen sie isoliert, es fehlt dabei das Spezifische ihrer Stellung. Erst der Gesamtüberblick fixiert ihren historischen Standort.

Das begründet auch die nachstehende Arbeit. Sie möchte nicht nur ergänzen und auffüllen. Ihr Ziel ist eine Gesamtstruktur der Entwicklung, da nur so sich auch die Differenzierungen abzeichnen und die Details ihre Sonderstellung gewinnen.

Die Wanderschaft reicht bis in die mittelalterliche Zunftverfassung zurück. Zur vorliegenden Frage ist für diesen frühen Abschnitt jedoch kaum eine konkrete Aussage möglich — es fehlt einfach an den einschlägigen Quellen²⁾. Daß der zuwandernde Geselle sich in irgendeiner Form ausweisen mußte, lag wohl in der Natur der Sache; im allgemeinen wird sich die Form nach den Gepflogenheiten der Zunft gerichtet haben. Man möchte annehmen, daß dabei eher das Vorstellungszereemoniell — das sich ja bekanntlich zu einem sehr mannigfaltigen und unterschiedlichen Brauchtum entwickelte — als der schriftliche Ausweis im Vordergrund stand. Aber auch „Kund-

¹⁾ Vgl. die zusammenfassende und instruktive Arbeit von Odilo Haberleitner: „Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850. I. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde.“ Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, XX. Bd. Hrsg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark, Graz 1962. — Der Abschnitt „Arbeitszeugnisse“ (S. 69—71) behandelt das vorliegende Thema jedoch nur sehr flüchtig.

²⁾ Die dankenswerte, leider auf den 1. Band beschränkt gebliebene Quellensammlung „Schriftdenkmäler des Steirischen Gewerbes“, bearbeitet von Fritz Popelka, Graz, 1950, verzeichnet für die Zeit von 1275 bis 1523 kein einziges einschlägiges Dokument.

schaft“ und „Lehrbrief“ sind in alten Handwerksordnungen bereits erwähnt³⁾). Daß sie eine Rolle spielten, mag man gerade den bemerkenswerten Neuerungen entnehmen, die die Polizeordnung Kg. Ferdinands I. vom Jahre 1527 anstrebte.

Diese „Neue Polizei und Ordnung“ der Handwerker und des Dienstvolks der 5 Niederösterreichischen Lande⁴⁾) dokumentiert einen ersten starken Einbruch freizügiger, auf das Allgemeininteresse zielender obrigkeitlicher Ordnung gegen zünftische Reglementierung und Engstirnigkeit.

Für den vorliegenden Zusammenhang ist von Interesse, was hier über die Voraussetzungen zur Meisterschaft festgelegt wird — wesentlich deshalb, weil ausdrücklich betont wird, daß diese Bestimmungen in analoger Form auch für die Gesellen Gültigkeit hätten⁵⁾). Für die Meisterschaft sollte es fortan genügen, daß der Bewerber auf Befragen die Kenntnis etlicher Artikel der Handwerksordnung nachweisen konnte und bei seiner Ehre schwor, daß er sein Handwerk als Meister zu verrichten wisse; es genügte, daß ihn niemand bezichtigte, unehelich geboren zu sein, ehrlos gehandelt oder einen anderen Ort unehrlich verlassen zu haben. Würden aber solche Vorwürfe erhoben, so hat nicht der Beschuldigte seine Schuldlosigkeit zu beweisen, sondern der Ankläger die Nachweise für die Richtigkeit seiner Behauptung zu erbringen. Solange dies nicht geschehen konnte, stand auch der Ausübung der Meisterschaft nichts im Wege. Es ist also weder ein Geburtsbrief noch ein Lehrbrief noch ein Wohlverhaltenszeugnis vonnöten. Das Ehrenwort des angehenden Meisters genügte. Aber selbst der Nachweis der unehelichen Geburt sollte kein Hindernis für das Meisterrecht sein.

Aus dem Nachsatz, daß es gleicherweise mit den Gesellen zu halten sei, läßt sich schließen, daß auch in der Wanderschaft kaum wesentlich rigoroser verfahren wurde — also auch hier keine Dokumente vorgeschrieben waren.

Die im Abschnitt „Paßport zu geben“ erhobene Forderung: „Welche knecht oder dienstperson also erberlich von iren herren abschaiden, den sol ir herr glaubwirdig paßport oder abschiedzedel geben“ bezieht sich völlig eindeutig nur auf den Arbeitsplatzwechsel des Dienstgesindes. Die Forderung kehrt, immer ausführlicher,

³⁾ Siehe die Belege bei O. Haberleitner a. a. O.

⁴⁾ „Die new Pollicey und Ordnung der Hanndtwercher und Dienstvolck der Niderosterreichischen Lannde“, 1527 IV 1, Wien. StLA, Patente.

⁵⁾ Vgl. die Abschnitte: „Wie die maister der handtwerch aufgenommen sollen werden.“ — „Wie ain maister schweren sol.“ — „Uneerlich bezicht.“

auch in den späteren Dienstboten-Ordnungen wieder. Auf den Handwerksge-
sellen traf sie noch nicht zu ⁶⁾).

Auch die „Ordnung und Reformation guter Polizey“ vom 15. Ok-
tober 1552 ⁷⁾ wiederholt die obigen Bestimmungen der Ordnung von
1527 und belegt damit ihre Erstreckung über die gesamte Regie-
rungszeit Ferdinands I.

In der Literatur wird die Durchschlagskraft der zum Teil sehr
radikalen Neuordnungen Ferdinands in ihrer Gesamtwirkung al-
lerdings nicht sehr hoch veranschlagt ⁸⁾). Das steht hier nicht zur
Beurteilung. Auffallend ist jedoch, daß im Landesarchiv aus dieser
Zeit kaum ein Geburts- oder Lehrbrief noch ein „Abschiedszettel“
belegt ist ⁹⁾). Liegt es nur an der Spärlichkeit der Quellenlage oder
ist es ein Ausdruck dafür, daß solche Dokumente eben nicht sehr
gefragt oder zumindest nicht Vorschrift waren? Sollten die Reformen
doch in den Erleichterungen zum Tragen gekommen sein, die der
persönlichen Freiheit, der individuellen Entwicklungsfähigkeit grö-
ßeren Spielraum verschafften? Jedenfalls sei auf diesen Fehlbestand
in den Quellen hingewiesen, denn er ist vielleicht nicht ganz un-
wesentlich für die Frage, bis zu welchem Grad und in welchen
Punkten sich die Neuordnungen Ferdinands Geltung verschafften.

Die Regierungszeit Erzhg. Karls II. schafft in den vorliegenden
Belangen zunächst keine neuen Aspekte. Erste Ansätze einer Wand-
lung werden dann gerade vom Ausweiswesen her akut. In der
„Ordnung guter Polizey“ vom 1. März 1577 ¹⁰⁾ ist das Handwerk
überhaupt ausgeklammert, ohne daß es zu einer eigenen Ordnung
gekommen wäre. In den Dienstbotenartikeln aber findet sich eine
Bestimmung, die für den Wegzug aus dem Lande Vorwissen und
Zustimmung der Eltern und der Grundobrigkeit vorschreibt, worüber
ein „schriftlicher Schein, Kundschaft oder Urkundt“ notwendig ist.

⁶⁾ Haberleitner a. a. O., S. 69, bezieht diesen Paßport auf die Handwerks-
gesellen. Das ist richtigzustellen.

⁷⁾ „Röm. Kgl. . . . Mt. . . . Ordnung und Reformation guter Pollicey in
derselben fünf Niederösterreichischen Landen und Fürstlichen Graff-
schaft Görtz“, 1552 X 15, Wien. StLA, Patente.

⁸⁾ Vgl. Viktor Thiel: „Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf
niederösterreichischen Lande (1527)“. Jb. f. Landeskunde von Nieder-
österreich, N. F. 8. Jg., 1909, S. 27 ff.

⁹⁾ Der „Lehrbrief“ für Michel Angrer, bgl. Schlossermeister zu Bruck a. d.
M. ddo. 1551 VII 30, Graz (abgebildet bei F. Popelka: Geschichte der
Stadt Graz, II. Bd., Tafel 33), ist eine nachträgliche, vom Schlosserhand-
werk zu Graz ausgestellte „Kundschaft“, die er „an annder Ende fur-
zubringen notturfftig wäre“, bezieht sich also sicher nicht auf die
Wanderschaft.

¹⁰⁾ StLA, Patente.

Der Schein war auch vom Pfarrer des Wohnsitzes der Eltern zu protokollieren. Die gleiche „ordentliche Erlaubnis und Urkunde“ — die auch ohne Weigerung zu gewähren seien — war auch für diejenigen notwendig, die beabsichtigten, „zu Besuchung der Studia, Erlernung der Handwerk und Hantierung“ aus dem Lande zu gehen. Der Charakter dieses Scheins ist allerdings schwer zu beurteilen — ein Belegexemplar war leider nicht aufzufinden. Ging es hier um eine bloße Abfahrtserlaubnis oder lag in ihm doch schon auch ein Ausweis für unterwegs vor?

Ein solcher entwickelte sich eben zu einem brennenden Problem der Zeit. Es galt, die tausende rottenweise gartierenden und hausierenden Landsknechte unter Kontrolle zu bringen. Seit Jahren suchten Mandat um Mandat dieser Landplage Herr zu werden. Da entschloß sich Erzhg. Karl nach Beratschlagung mit den Ständen Innerösterreichs zu einer verschärften „neuen Ordnung“. Das Patent vom 23. Februar 1578 ¹¹⁾ schrieb für jeden Kriegsknecht neben seinem Paßport, dem Dienstausweis oder Entlassungsschein, auch eine „Kundschaft“ vor — eine Art Passierschein, den er sich beim ersten Landgerichtsinhaber oder Landmann an der Grenze zu besorgen hatte und worin ihm vorgeschrieben wurde, auf welcher Straße und bis wann er auf dem Weg zu seinem angegebenen Zielort das Land zu verlassen hatte. Allen anderen aber, die „nicht rechte Kriegsleute sind und im Fürstentum gartieren“, wurde befohlen, sich sogleich vom Lande weg in die Städte „zu ihren Handtwercken oder andern ehrlichen Diensten“ zu begeben. Fremde aber hatten das Land unverzüglich zu verlassen. Wer in Hinkunft bei einer Landesstreiße „ohne neue Paßporten“ angetroffen würde und gegen die Vorschriften des Patents verstoßen hatte, mußte auf schwere Strafen gefaßt sein. Straffällig machte sich auch jeder, der solchen Übertretern Unterkunft oder Unterstützung gewährte.

Das waren bereits Bestimmungen, die es einigermaßen riskant machten, ohne Ausweis über Land zu gehen. Hier lag eine Ausweisregelung auch für die Wanderschaft nahezu schon auf der Hand.

3 Jahre später stoßen wir im Patent vom 22. Dezember 1581 ¹²⁾ auf eine Frage, die dann in der Folge zum Kernproblem überhaupt wurde: die Notwendigkeit, den Arbeitsplatzwechsel unter Kontrolle zu bringen oder mit anderen Worten: die scharfe Grenzlinie zwischen „Wandern“ und „Verschwinden“ nicht verwischen zu lassen. Von Kärntner Gewerksenseite waren Klagen laut geworden, daß ihre Arbeiter „ohne ordentliche Paßporten“ heimlich aus dem Dienst gehen und dabei oft auch noch Schulden hinterlassen. Erzhg. Karl betont, daß hierüber nicht nur in Kärnten, sondern auch in seinen

¹¹⁾ Patent ddo. 1578 II 23, Graz. StLA.

¹²⁾ Patent ddo. 1581 XII 22, Graz. StLA.

anderen Fürstentümern und Landen, also in ganz Innerösterreich, „ein gebührlches Einsehen“ bestehen müßte und ordnet an, daß fortan kein Hammerschmied, Heizer, Wassergeber, Drahtzieher, Nagelschmied, Büchsenweisser, Rohrschmied, Rohrbohrer, Schleifer, Schlosser und diejenigen, die der Büchsenarbeit verwandt sind, aber auch alle anderen, den Werkgadcn zugehörigen Personen, wie Köhler, Holzknechte, Kohlführer und ihre Knechte und Jungen „nicht ohne ordentliche Paßport von ihren Herren und Verlegern abscheiden noch von anderen befördert oder aufgenommen werden dürfen“. Ja, wer jemanden ohne „genuegsamen Paßport“ Arbeit gebe, der könne auch zur Bezahlung seiner Schulden verhalten werden.

Hier ging es noch um eine sehr wichtige Gewerbegruppe im Lande, die Eisenarbeiter. Es ist durchaus denkbar, daß von da aus auch Anreize wirksam wurden, Ähnliches für das gesamte Handwerk in Betracht zu ziehen; denn gerade die Versicherung des korrekten „Abschieds“ wird mit ein Schwerpunkt des kommenden „Lehrbriefs“.

In diesen Beispielen zeichneten sich immerhin einige mögliche Ansätze einer Neuordnung ab, die Hauptimpulse waren es sicher nicht. Tatsache aber ist, daß in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in den hiesigen Quellen gerade die Ausweisdokumente einsetzen, — nahezu schlagartig und dann in einer so auffälligen Gleichförmigkeit und Übereinstimmung ihrer Aussagepunkte — gleichgültig, ob solche „Geburts-“ und „Lehrbriefe“ in Lack in Krain¹³⁾, Aussee¹⁴⁾, München¹⁵⁾ oder Amberg in der Pfalz¹⁶⁾ ausgestellt wurden, gleichgültig auch, ob es sich dabei um einen Schuster-, Leinweber-, Bäcker- oder Sattlerlehrling handelte, um nur einige Beispiele herauszugreifen —, daß dahinter eben eine generelle und gelenkte Neuordnung tätig gewesen sein muß.

Es fehlt zwar an direkten Weisungen, die solche schematische Regelungen belegten. Zweifellos aber stehen wir hier im Wirkungsfeld jener sehr nachdrücklichen Reformationsordnungen, wie sie die Städte und Märkte Innerösterreichs zwischen 1587 und 1628 erfuhren und von denen auch die Innungen und Bruderschaften um- bzw. neugeformt wurden¹⁷⁾. Sie griffen vor allem dort mit scharfen Weisungen in das zünftische Leben, wo es um die Wiederherstellung katholischer Lebensformen und um die Einschränkung zu großmütig gewährter Freizügigkeit ging. Das Bekenntnis zum Katholizismus wurde Voraussetzung für das Bürger- und Meisterrecht. Zuzug und

¹³⁾ Urk. ddo. 1586 V 18, Lack. StLA.

¹⁴⁾ Urk. ddo. 1598 IX 29, —, StLA.

¹⁵⁾ Urk. ddo. 1600 IX 14, —, StLA.

¹⁶⁾ Urk. ddo. 1593 VII 30, —, StLA.

¹⁷⁾ J. Loserth: „Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587—1628.“ AOG, 96. Bd., 1907, S. 99 ff.

Wegzug sollten gerade von diesem Blickpunkt her besser unter Kontrolle gebracht werden. Geburtsbrief, Lehrbrief und Abschiedszettel boten die Möglichkeit zur Information, in welcher Umgebung und unter welchen Einflüssen der Bewerber aufgewachsen war¹⁸⁾. Im Falle eines Wegzuges wiederum wurden Sanktionen vorgesehen, falls jemand in der Fremde „in ketzerischen Irrtum“ geführt werden würde und halsstarrig darinnen verbleiben sollte¹⁹⁾.

In der Normalisierung der Verhältnisse verflachten diese Tendenzen. Die Ausweise aber waren zur Institution geworden. „Geburtsbrief“ und „Lehrbrief“ — bzw. das, was darunter verstanden wurde — bleiben die typischen Wanderschaftsdokumente der ganzen folgenden Periode — sie reicht bis zum Jahre 1732 und erstreckt sich damit fast über 1½ Jahrhunderte.

In seiner klassischen Form ist der „Geburts- und Lehrbrief“ ein einziges Dokument, eine zusammenfassende, über ausdrückliches Verlangen des Gesellen zum Zwecke seiner Wanderschaft und zur Förderung seines weiteren beruflichen Fortkommens von einer Obrigkeit — Magistrat, Herrschaftsverwaltung, Vorstand der Zunft oder auch nur von dem Lehrmeister selbst — ausgestellte und gefertigte Bestätigung über seine eheliche Geburt oder seine Legitimierung, die vorgeschriebene und klaglose Ableistung der Lehrjahre, sein allgemeines Wohlverhalten und seinen ordnungsgemäßen Abschied, mit der ausdrücklichen Empfehlung, ihm allerorts die gebührende Förderung zuteil werden zu lassen, und mit der Versicherung, sich zum entsprechenden Gegendienst jederzeit verbunden zu fühlen.

Das ist das Grundkonzept. Die Einzelausführung fällt dann mehr oder weniger breit, wort-, namen- und zeugenreich aus. Die Haupttendenz ist, dem Gesellen „auf khünftig nottuerftigen Fall glaubwüerdig Khundschaft in Gunsten“ mitzuteilen²⁰⁾, oft mit dem Hinweis, daß er „vorhabens, sich von hinnen auf fremde Orth umb des Handtwerkhs mehrer Erfahrung willen zu begeben“²¹⁾.

Die meisten Schwankungen gibt es in der Ausführlichkeit des „Geburtsbrief“-Teiles. Manchmal ist er fast ein Protokoll eidesstattlicher Zeugenaussagen über die Ehelichkeit der Geburt, meist begnügt er sich mit den bloßen Personaldaten: Ehelichkeit, Geburtsort, Name der Eltern, Beruf, Wohnort und Pfarre, allenfalls auch Herr-

¹⁸⁾ So J. Loserth a. a. O., S. 128, in der Ordnung für Gmünd vom 4. VIII. 1608.

¹⁹⁾ Ebenda S. 171 in der allgemeinen Reformationsordnung für Judenburg vom 29. III. 1600, und S. 178, Punkt 8 in der Reformationsordnung für Gmünd vom 11. IX. 1600.

²⁰⁾ So Urk. ddo. 1598 IX 29, — (Aussee). StLA.

²¹⁾ So Urk. ddo. 1651 X 1, Salzburg. StLA.

schaftszugehörigkeit des Vaters, gelegentlich auch der Vermerk, „guter deutscher Nation“ und keiner Leibeigenschaft unterworfen zu sein²²⁾. Oft aber fehlen Personaldaten überhaupt; dann mag sich der Geselle zum Nachweis seiner Herkunft wohl noch eines eigenen Originaldokumentes bedient haben oder erst, wenn es auf die Meisterschaft zugging, einen Geburtsbrief nachgefordert haben.

Der eigentliche „Lehrbrief“ selbst ist nicht — wie es unserem heutigen Sprachgebrauch entspräche — ein bloßes Abschlußzeugnis über die erfolgreich beendete Lehrzeit, das aus diesem Anlaß ganz automatisch ausgefolgt würde; er ist in dieser Zeit meist ein ausgesprochenes, eigens zu diesem Zweck angefordertes und ausgestelltes Wanderschaftsdokument, ebenso wesentlich als Lehr-, Freisagungs- und Leumundszeugnis wie als Empfehlungsschreiben „an alle und jede, was Dignitet, Würden, Stands oder Wesens die sein mögen, sonderlich aber an ein ganzes ersames Handwerk“²³⁾.

Das Arbeitszeugnis an sich erlangt während dieser Periode noch keine allgemeine Gültigkeit. Bezeichnenderweise schreibt es die Handwerksordnung der Sensenschmiede in Kindberg (1623) für die Aufnahme eines Knechtes vor²⁴⁾. Im Bereich der Eisenarbeiter scheint es sich also bereits weithin durchgesetzt zu haben.

1711 kam es dann in Wien über Initiative des Stadtmagistrats und mit Zustimmung der Regierung zur Einführung eines gedruckten, kostenlosen Attestations-Zettels für die arbeitssuchenden Schuhmachergesellen²⁵⁾. Mit diesem „Abschied“ wurde ihnen zur Förderung auf ihrer Wanderschaft die Arbeit und das Wohlverhalten in Wien bestätigt. Über die ausgefolgten Zettel war von der Zeche ein Protokoll zu führen, damit die Bescheinigung im Fall eines Verlustes jederzeit ersetzbar war. Um die Wirksamkeit dieser Kontrollmaßnahme allgemein zu fundieren, wurden auch die auswärtigen und außer Landes bestehenden Zunftgenossen unterrichtet und Meister und Altgesellen aufgefordert, in allen „vornehmen Reichs- und Erbländer-Städten“ die gleiche Einführung zu treffen. Durch Verfügungen der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei wurden die „Abschieds-Zettel“ in ihrem ganzen Befehlsbereich auch amtlich für die Schuhmacherzunft angeordnet. Die diesbezügliche Weisung für Innerösterreich erging mit 10. Dezember 1712. In Graz kam es über

²²⁾ So die Urk. ddo. 1616 I 17, — (Bleiburg) und 1622 VII 23, — (Aussee), StLA.

²³⁾ So die Urk. ddo. 1616 IV 6, Radkersburg, StLA.

²⁴⁾ So Ferdinand Tremel: „Die Handwerksordnung der Sensenschmiede zu Kindberg“. Bl. f. Hk., 24. Jg., Heft 4, Graz 1950, S. 102.

²⁵⁾ Expedita 1712—XII n. 37. — Siehe auch Fritz Popelka: Geschichte der Stadt Graz, I. Bd., S. 172 und II. Bd., S. 471, das Formular der Wiener Kundschaftszettel auf S. 477.

diese Einführung zu offenem Aufruhr unter den Schustergesellen²⁶⁾. Es bestehen also zunächst noch offensichtliche Widerstände. Die Entwicklung war jedoch in Bahnen gelenkt, die nur mehr der allgemeinen, für das gesamte Gewerbe verbindlichen gesetzlichen Regelung bedurfte.

Diesen neuen Abschnitt leitete die Reichszunftreform mit dem Reichsgewerbegesetz von 1731 ein. Es gab den Reichsterritorien eine breitere rechtliche Basis, regulierend in das Zunftwesen einzugreifen. Seit Jahrzehnten waren Bemühungen im Gange, die Zunftautonomie, in der sich ein bedeutendes Maß an Fortschrittsgegnerschaft und Selbstherrlichkeit etabliert hatte, in die Schranken zu weisen. Nun war ein erster Erfolg erzielt, noch keine durchgreifende Neuordnung der Gewerbepolitik, aber doch ein kräftiger Ansatz zur Bekämpfung von Mißbräuchen, besonders im Lehrlings- und Gesellenwesen²⁷⁾.

In Österreich erging das „Handwerksgenerale und Fundamentalpatent“ vom 16. November 1731²⁸⁾. Auf seiner Basis erfolgten dann die Regelungen für die Erbländer. Zum Grundgesetz für die Zünfte Innerösterreichs wurde die „General-Handwerks-Satz- und Ordnung“ vom 21. Juni 1732²⁹⁾, die für das Herzogtum Österreich unter und ob der Enns bereits mit 19. April³⁰⁾ publiziert worden war. Preußen erließ seine Handwerksordnung 1733³¹⁾. Für die Böhmisches Erbländer erflossen die General-Zunftsartikel vom 5. Jänner 1739³²⁾.

Für den vorliegenden Zusammenhang sind diese Gesetze deshalb von Bedeutung, weil sie fortan auch die Gesellenwanderung stärker unter Kontrolle stellten. Wir legen der Darstellung das Generale für Innerösterreich zugrunde. Es galt, das fast allgemein und zur Gewohnheit gewordene „Aufreiben“ der Gesellen wie ihr „unvernünftiges Aufstehen und Austreten“ zu verhindern und dem Meister einen „vernünftigen und heilsamen Zwang“ in der Hand zu belassen.

Zu diesem Zwecke mußte der Lehrling beim Eintritt in die Lehre seinen Geburtsbrief oder eine sonstige gültige Urkunde über sein Herkommen am Lehrort in der Meisterlade hinterlegen. Dort-

²⁶⁾ Ebenda, I. Bd., S. 172, und II. Bd., S. 476.

²⁷⁾ Vgl. Wilhelm Treue: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, 1700—1960. Kröners Taschenausgabe, Bd. 208, 1962, S. 157, 172, 211 und 226.

²⁸⁾ ThGB, 1. Bd., Nr. 110, S. 196.

²⁹⁾ Patent ddo. 1732 VI 21, Graz, StLA.

³⁰⁾ Supplementum Codicis Austriaci, Pars II. Sammlung österr. Gesetze und Verordnungen, 1721—1740, S. 754.

³¹⁾ W. Treue, a. a. O., S. 172.

³²⁾ ThGB 1. Bd. Bei Nr. 110, S. 210, durch Druckfehler mit 1729 datiert.

hin wurde nach seiner Freisagung auch der Lehrbrief — ebenfalls im Original — in Verwahrung genommen. Dort verblieben die beiden Dokumente, bis sich der Geselle irgendwo als Meister niederließ. Mit den Originaldokumenten sollte er also praktisch bis zu seiner Selbständigkeit in der Hand und unter Kontrolle der Meisterlade verbleiben.

Begab er sich unterdessen aber auf Wanderschaft oder wollte sich anderorts um eine Arbeit bemühen, so wurden ihm von Geburtsurkunde und Lehrbrief „unter dem Handwerksinsigel und der Zechmeister-Unterschrift“ je eine beglaubigte Abschrift ausgefolgt — jedoch ein- für allemal, es sei denn, er konnte den unverschuldeten Verlust einer dieser Abschriften hinlänglich erweisen. Für die Abschriften waren, je nach der Weitläufigkeit der Sache, 30 bis höchstens 45 Kreuzer an Schreibgebühr zu bezahlen³³⁾.

Dazu kam nun als neues, unentgeltliches Dokument ein gedrucktes Attestat mit folgendem Formular:

„WIR Zechmeister und andere Meister des Handwercks derer N in der Stadt N bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N von N gebürtig, so . . . Jahr alt, und von Statur . . ., auch Haaren . . . ist, bey uns alhier . . . Jahr . . . Wochen in Arbeit gestanden und sich solcher Zeit über treu, fleißig, still, fridsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deshalb unsere samentliche Mit-Meister disen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen.“

Die Kontrolle wurde also differenzierter. Neu ist der erste Ansatz einer Personsbeschreibung, neu auch die Bestätigung der am Ort verbrachten Arbeitszeit. Die Bescheinigung des Wohlverhaltens mit der Empfehlung an die Gunst aller Mitmeister ist zwar geblieben, aber sie ist nun selbständig und hat sich vom Lehrbrief gelöst, der damit seine alte Universalfunktion einbüßt. Das Wohlverhalten ist mit jedem Arbeitsplatzwechsel neu zu bestätigen, es ist also nicht mehr durch das erste Pauschallob vom Lehrplatze her gedeckt. Das war allerdings mehr eine Formsache, denn auch diese Beurteilung lautete nur positiv und lag ja bereits gedruckt vor. Aber das Attestat wurde dann eben nur im zutreffenden Fall ausgefolgt.

Mit diesen Dokumenten hatte sich der Wandergeselle am Platz, wo er Arbeit suchte, beim Handwerk vorzustellen. Er war verhalten, nur auf der Handwerksherberge Einkehr zu nehmen. Dort hatten die Meister ihren Bedarf an Gesellen zu melden, der Herbergsvater nahm dann die Zuweisung vor. Lag keine Nachfrage vor,

³³⁾ O. Haberleitner, a. a. O., S. 70, bezieht diese Schreibgebühr auf das Attestat, das jedoch kostenlos ausgestellt wurde.

so durfte der Geselle noch 3 Tage zuwarten, konnte aber auch selbst bei den Meistern Nachfrage halten.

Fand er Arbeit, so hatte er die mitgebrachten Abschriften — Geburts- und Lehrbrief — sowie das Attestat in der Meisterlade zu hinterlegen, wo sie bis zu seinem Wegzug verblieben. Ein solcher war nur gegen Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist und nach Bereinigung aller gegen ihn vorliegenden Ansprüche möglich. Deshalb hatten die Meister vor allem darauf zu achten, ob eine solche Kündigung nicht etwa „eines begangenen, aber noch nicht kundbar gewordenen Verbrechens halber“ begehrt wurde. Gegebenenfalls war durch das Handwerk zu verfahren oder bei der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, der Geselle aber durch Verweigerung seiner Dokumente zu verhalten, bis zur Austragung der Sache an Ort und Stelle zu verbleiben. Die Untersuchung sollte jedoch ohne unnötigen Aufwand in möglichster Kürze erfolgen.

Lag gegen seinen Wegzug jedoch kein Bedenken vor, so waren ihm die hinterlegten Urkunden auszufolgen und kostenlos ein neues Attestat zu erteilen. Das alte galt als erloschen, konnte ihm jedoch mitüberegeben werden, falls er es „zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen“ behalten wollte. Es war jedoch mit der datierten Bemerkung zu entwerten, daß ein neues Attestat ausgestellt wurde ³⁴⁾.

Konnte der Geselle am aufgesuchten Ort jedoch keine Arbeit finden, so waren ihm Umfrage und Mißerfolg durch seinen Zechmeister am mitgebrachten Attestat unentgeltlich zu bestätigen.

Ohne Vorlage der geforderten Abschriften und ohne Handwerks-Attestat war es jedem Meister bei 20 Reichstaler Strafe verboten, einen Wandergesellen, unter welchem Praetext auch immer, in Arbeit zu nehmen. Ebensovienig durfte er in diesem Falle vom Handwerk gefördert werden. Hatte ein Geselle sein Attestat verloren — und konnte den Besitz desselben genügend erweisen oder eidlich erhärten —, so mußte die Obrigkeit, wo er den Verlust zuerst zur Anzeige brachte, jene Ortsobrigkeit, wo das letzte Attestat ausgestellt worden war, ersuchen, bei der dortigen Zunft eine Zweitausfertigung zu erwirken.

Sollte sich ein Geselle, dem wegen „üblen Verhaltens“ seine in der Handwerkslade hinterlegten Dokumente vorenthalten wurden, unterstehen, „zu schimpfen und aufzutreiben“ und sich so am Handwerk zu rächen, so ist dieser in den innerösterreichischen Erblanden „als ein Frevler und Aufwiegler“ unverzüglich in Haft zu nehmen und zu verhalten, sein Schimpfen und Schmähen zu widerrufen, je nach seinem Vergehen aber mit Gefängnis, Zuchthaus oder Festungs-

³⁴⁾ Die Wichtigkeit dieser Entwertung wurde mit Verordnung vom 27. IV. 1765, Wien, nachdrücklichst wiederholt. ThGB 4. Bd., Nr. 796, S. 382

bau zu bestrafen. Entkam er ins Ausland und war seine Auslieferung „bei auswärtigen Potenzen“ nicht zu erlangen, so mußte der Magistrat jenes Ortes, wo er sich gegen das Handwerk vergangen hatte, dies nach seinen Geburtsort melden und beim dortigen Gericht sein Vermögen und allfällige Erbansprüche sperren lassen. Wäre er aber ein Ausländer, so ist er für infam zu erklären und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Durch das Attestat sollten — da es den Gesellen als Personal- ausweis, Arbeits- und Wohlverhaltenszeugnis sowie als Empfehlungs schreiben ja zur Genüge auswies — die üblichen Handwerksgrüße als „unnötig und überflüssig“ fortfallen. Punkt 9 der Generalordnung wandte sich ausdrücklich gegen das oft in kleinlichem und schikanösem Formelkram erstarrte Begrüßungszeremoniell — einst sicher eine notwendige und gut funktionierende Schutzmaßnahme gegen das Eindringen und den Mißbrauch der Begünstigungen der Wanderschaft durch Unzünftige und Ausweislose. Ebenso wurden die in Geburtsbriefen und anderen Kundschaften enthaltenen Formulare verboten, „worinnen teils unvernünftige und überflüssige, teils den Rechten und unseren vorhin ausgegangenen Handwerks-Ordnungen zuwider laufende Clausulen einkommen“.

Damit war seit 1731/1732 eine Neuordnung gesetzt, die im Ausweiswesen der Wandergesellen ein Jahrhundert in Kraft blieb. Das Attestat dominiert, Geburtsurkunde und Lehrbrief beschränken sich fortan auf den ihrer eigentlichen Funktion entsprechenden Inhalt. Bei einem so entwicklungsreichen Abschnitt ergaben sich aus den Zeitumständen oder der Sachlage naturgemäß noch zusätzliche Maßnahmen, deren wesentlichste dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts die allgemeine Einführung von Wanderpässen war.

Schon das Patent vom 23. Juni 1753 ³⁵⁾ verschärfte die Kontrolle über die besonders wichtige Gruppe der österreichischen Stahl- und Eisenarbeiter. Sie durften die Erblände nur mit besonderer Bewilligung der Eisenobmannschaft verlassen. Zuwiderhandelnde hatten mit schweren Strafen — dreijähriges Zuchthaus und Festungsarbeit, Beschlagnahme des Vermögens und Verlust des Bürgerrechtes — zu rechnen. Der übliche Kundschaftszettel (Attestat) wurde den wandernden Schmiedegesellen nicht persönlich ausgefolgt, sondern versiegelt an den Zielort gesandt. Statt dessen versah sie die Ortsobrigkeit mit einem Paß, ohne den sie nirgends passieren konnten.

Als es üblich wurde, die Handwerks-Attestate in gedruckten Formularen meist auch noch durch eine Stadtansicht des Zunftortes oder eine dekorative Umrahmung künstlerisch ausgestaltet herauszubringen, mußten auch die Ausgabevorschriften verschärft werden.

³⁵⁾ ThGB 2. Bd., Nr. 272, S. 159.

Es galt zu verhindern, daß unausgefüllte Stücke in die Hände unbefugter Personen gelangten und damit ein „Falsum“ begangen oder „Ausreißen“ fortgeholfen würde³⁶⁾. Kupferstechern und Kupferdruckern wurde verboten, sie frei zu verkaufen; sie durften nur an die Ortsmagistrate abgegeben werden³⁷⁾. Die Ausfertigung aber war Sache der zuständigen Zunft, die strenge darauf zu achten hatte, daß Attestate nur an wanderberechtigte Gesellen ausgefolgt wurden. 1776 und 1784 mußte erneut gegen den Mißbrauch des freien Verkaufes durch Buchdrucker, Buchhändler und Buchführer eingeschritten werden. Leute, die die Emigrations- und Conscriptionsgeneralien umgehen wollten, benützten die „in allen Buchläden feilstehenden gedruckten Handwerkskundschaften“, falsche Unterschriften und Petschafte darunter zu setzen und sich als „wandernde Handwerksburschen“ außer Landes abzusetzen. Es wurde eingeschärft, daß der Verkauf nur an die „verordneten ältesten Meister“, an die Zunftvorstände, erfolgen durfte³⁸⁾.

Es liegt in der Natur der Sache, daß gerade die Conscription, die mit Patent vom 10. März 1770 das Werbungs- und Rekrutierungssystem auf neue Grundlagen stellte, auch die für die Wanderschaft gültigen Bestimmungen durch einschränkende Maßnahmen beeinflussen mußte. Zwar durften Kundschaften auch an Handwerksburschen, die „ad militiam conscribiert“ waren, ausgefolgt werden, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß die Wanderbefugnis auf die conscribierten Länder, also auf Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska beschränkt sei. Für Tirol, Vorderösterreich, das Litorale, Ungarn, Kroatien, Slawonien, den Banat und Siebenbürgen mußten gesonderte Erlaubniszettel der Grundobrigkeiten vorgelegt werden. Wanderungen in das Ausland aber konnten ihnen von ihren Obrigkeiten nicht gestattet werden³⁹⁾.

Die in dieser Sache ergangenen Verordnungen finden sich schließlich im Auswanderungspatent vom 10. August 1784 zusammengefaßt⁴⁰⁾. Eingeborenen Handwerksburschen ist die Wanderung innerhalb der Erbländer zugestanden; in ihren Kundschaften sind jedoch die Länder, die sie auf ihrem Weg zu durchreisen haben, namentlich anzuführen. Wollen Handwerksburschen, die unter Mili-

³⁶⁾ Hofentschließung vom 1. VIII. 1767. ThGB 5. Bd., Nr. 943, S. 202.

³⁷⁾ Gub.-Vdg. vom 14. IX. 1775, Graz. ThGB 7. Bd., Nr. 1716, S. 357.

³⁸⁾ Hofdekret vom 10. XII. 1776 und Entschließung vom 10. I. 1777. ThGB 8. Bd., Nr. 1854, S. 5. — Auswanderungspatent vom 10. VIII. 1784, § 17, 1.

³⁹⁾ Gub.-Kurrende vom 26. VI. 1771, Graz. A. Donnersbach 75/206.

⁴⁰⁾ Patent ddo. 1784 VIII 10, Wien. StLA.

tärstellung stehen, aber in fremde oder in solche österreichische Länder, die nur durch fremde Staaten erreicht werden konnten — in die Niederlande, den Oberbreisgau, nach Italien oder ins schwäbische Österreich — so kann ihnen diese Erlaubnis von der Obrigkeit nicht ohne Vorwissen des Kreisamtes und des Werbbezirksregimentes erteilt werden. Wer eine Wanderung in fremde Länder vorhatte, mußte sich bei der Landesstelle melden und sich über die Fähigkeiten ausweisen, die von der Wanderung einen Nutzen für sein Gewerbe erwarten ließen (§ 11).

An sich hatte sich jeder Reisende über die ihm erteilte Genehmigung durch einen Paß auszuweisen. Zur Reise außer Landes wurden die Pässe von den Gubernien und Kreisämtern, zum Übergang von einem Werbbezirk oder Kreis in den andern nur von der Obrigkeit oder, falls diese zu weit entfernt war, von dem nächsten Beamten ungestempelt und kostenlos ausgefolgt (§ 12). Bei inländischen Handwerksburschen jedoch vertraten die ihnen erteilten Kundschaften die Stelle der Pässe. Jede Kundschaft wurde, wie auch bisher vorgesehen, von den Zunftvorstehern gefertigt, mußte nun aber zusätzlich kostenlos auch vom Ortsmagistrat bestätigt werden (§ 17). Unterlag der Paßwerber der Militärpflicht, so hatte sich die Ortsobrigkeit auch mit dem Militär ins Einvernehmen zu setzen. Vor allem war darauf zu achten, daß nicht den besonders notwendigen Handwerkern — wie in der Steiermark den Eisenarbeitern — die Gelegenheit, außer Landes zu kommen, erleichtert wurde (§ 13).

Alte Kundschaften waren bei Hinausgabe der neuen von den Gesellen einzufordern und an die Magistratskanzleien einzuliefern. Jede nicht mit dem Siegel eines Magistrats bestätigte Kundschaft galt fortan als unecht; der damit betretene Handwerksgehilfe war im Falle der Tauglichkeit als Rekrut einzuziehen, bei Untauglichkeit aber als Landstreicher zu behandeln (§ 17).

Um die Ausstellung der Kundschaften nicht ungebührlich zu verzögern, sollten — da die Meister und Gesellen ja in der Mehrzahl vom Zunftort entfernt wohnten, sich also nur mit Zeitverlust und Kosten dorthin begeben konnten — auf Grund der Entschliebung vom 5. September 1785 jedem einverleibten Meister eine Anzahl gedruckter, gestempelter und von der Zunft bereits im voraus gefertigter Kundschaften anvertraut werden, der sie dann im Bedarfsfall unter Eintragung des Namens und der bei ihm verbrachten Arbeitszeit des Gesellen mit Einschaltung des Datums an den Fortwandernden ausfolgen konnte⁴¹⁾. Wie sich zeigte, lag die Abfertigung am Arbeitsort selbst auch im Interesse der besseren Evidenzhaltung der militärpflichtigen Mannschaft, da hier auch der unmittel-

⁴¹⁾ Ah. Entschliebung vom 5. IX. 1785, § 13. In AöGuHGK I., § 274.

bar zuständige Werbbezirkskommissär die Kundschaft mitunterfertigen und den Wegzug des Gesellen zu Protokoll nehmen konnte ⁴²⁾).

Im Grundsätzlichen allerdings war die Wanderpflicht bereits 1776 dem Belieben jedes Handwerksgehlen anheimgestellt worden. „In der huldreichsten Gesinnung, geschickten Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, Manufakturisten und dergleichen Arbeitern“ ihr Fortkommen möglichst zu erleichtern, folglich auch guten und tüchtigen Gesellen „die Hoffnung auf Überkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwand“ näher zu rücken, wurde mit Hofdekret vom 30. März 1776 eine Reihe von Förderungsmaßnahmen gesetzt. Zwar sollte die Wanderschaft dem Gesellen auch weiterhin freistehen, keiner aber durfte wider seinen Willen dazu gezwungen oder bei der Meisterrechtswerbung deshalb benachteiligt werden ⁴³⁾. 1780 erging auch ein Verbot jeder Dispensationstaxe für die Unterlassung der Wanderschaft ⁴⁴⁾.

In den Kriegsjahren mit Frankreich kam es zu Modifikationen sowohl in der Begrenzung der Wanderzeit (ohne Zeitangabe, drei Jahre oder ein Jahr) ⁴⁵⁾, als auch in der Einschränkung des Wanderbereiches (mehrere oder nur ein conscribiertes Erbland), ohne daß die alten Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden waren. Es wurde daher 1798 verfügt, daß künftighin die Ausfertigung der Pässe für Handwerksburschen wohl auf mehrere conscribierte Länder zugleich, jedoch mit der ausdrücklichen Festlegung eines Termines von drei Jahren gestattet wurde ⁴⁶⁾. 1809, 1814 und 1821 erfolgten zeitliche Beschränkungen auf ein Jahr ⁴⁷⁾.

Die Normalisierung der Verhältnisse nach dem Friedensschluß von 1801 machte mit dem zu erwartenden Zuzug von Fremden auch die Paßfrage wieder akut. Die Verordnung vom 25. März 1801 ⁴⁸⁾ legte neue Vorschriften für die in die k. k. Staaten Einreisenden fest. Professionisten und Handwerksgehlen mußten mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften und mit Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen sein. Das Formular war im Anhange vorgeschrieben. Zur Vorbeugung jeden Mißbrauchs mußte der Paß eine genaue Personsbeschreibung (Geburtsort, Alter, Statur, Gesicht, Haar, Augen, Nase) und die eigenhändige Unterschrift des Paßwerbers enthalten. Der Fremde hatte bei der Grenz-Einbruchsstation den Paß oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Entsprach das Dokument der Vor-

⁴²⁾ Kreisamts-Kurende Judenburg vom 2. X. 1793, A. Donnersbach 75/206.

⁴³⁾ ThGB 7. Bd., Nr. 1780, S. 505.

⁴⁴⁾ Hofdekret vom 5. II. 1780. ThGB 8. Bd., Nr. 2144, S. 407.

⁴⁵⁾ Hofdekret vom 5. IX. 1795. In AöGuHGK I., § 279.

⁴⁶⁾ Hofdekret vom 23. I. 1798. SdG 11. Bd., Nr. 3302, S. 42.

⁴⁷⁾ Siehe AöGuHGK I., § 279. — Vgl. auch Anm. 49.

⁴⁸⁾ Vdg. des Staats- und Polizeiministers ddo. 1801 III 25, Wien. StLA, Patente.

schrift, dann wurde es vom Grenzbeamten vidiert und darin auch die Route bis zum angeführten Bestimmungsort vorgeschrieben (§ 4). Wo immer sich auf der vorgezeichneten Wanderroute eine Polizeidirektion, ein Kreisamt oder organisierter Magistrat befand, mußte der Paß ebenfalls vidiert werden (§ 5). Abweichungen von der Route waren verboten. Nach der Ankunft am Zielort hatte sich der Geselle sogleich auf seine Herberge zu begeben, wo ihm die Kundschaft abgenommen, sein Name in das Handwerksprotokoll eingetragen und darauf gesehen wurde, daß er nach Handwerksvorschrift binnen 14 Tagen in Arbeit stand.

Die Paßverordnung von 1801 bezog sich auf einreisende Fremde. Für inländische Handwerksgehlen standen immer noch die Paßvorschriften des Auswanderungspatentes von 1784 und der Verordnung von 1798 in Kraft, wonach die „Kundschaften“ die Stelle der Pässe vertraten. Es kam daher auch zu Einschärfungen, daß diese Kundschaften durch magistratliche oder Orts-Obrigkeiten beglaubigt sein und eine Personsbeschreibung enthalten mußten⁴⁹⁾. Offensichtlich kam aber nach der neuen Verordnung von 1801 auch im Inland die Ausgabe von Pässen an inländische Handwerksgehlen — sogenannte *Wanderpässe* — in Übung. Sie waren, wie die Kundschaften, mit 6 Kreuzer zu stempeln⁵⁰⁾. 1807 erging schon die ausdrückliche Warnung, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten an den Grenzen bei Reisen in andere Provinzen der Erbländer, besonders nach Ungarn, sich unbedingt mit einem Paß zu versehen⁵¹⁾.

1814 wurden alle im Umlauf befindlichen Pässe außer Kraft gesetzt und vorgeschrieben, sie binnen 3 Monaten bei den Orts- bzw. Conscriptionsobrigkeiten durch neue zu ersetzen, die nur auf ein Jahr erteilt bzw. erneuert werden durften. Im neuen Paß war ausdrücklich die Provinz und der Ort zu vermerken, wohin sich der Paßwerber begeben wollte. Der Paß mußte vom Kreisamt und dem Werbbezirkskommando bestätigt sein. Für jeden weiteren Ortswechsel war ein neuer Paß zu besorgen. Der neue Zielort war von der Ortsobrigkeit, die den Paß ausgab, zu Protokoll zu nehmen⁵²⁾.

1817 wurde endgültig eingeschärft, daß Handwerksburschen neben ihren Kundschaften vor allem aus Conscriptionsrücksichten unbedingt mit Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen sein muß-

⁴⁹⁾ So SdG 17. Bd., 1803, Nr. 5499, S. 278, Nr. 5553, S. 341 und Nr. 5559, S. 345. — Auch Gub.-Vdg. Klagenfurt vom 23. VIII. 1803 in AöGuHGK I., § 276, S. 160, und Hofkanzleidekret vom 14. VIII. 1803, ebenda § 275, S. 158.

⁵⁰⁾ SdG 17. Bd., Nr. 5294, S. 14 (Hofdekret vom 7. I. 1803) und 19. Bd., Nr. 6303, S. 280 (Hofkammerdekret vom 16. VIII. 1804).

⁵¹⁾ Ministerial-Schreiben des Präsidiums der Polizei-Hofstelle vom 10. IV. 1807. In GuV 28. Bd., Nr. 51, S. 87.

⁵²⁾ Hofkanzleidekret vom 9. I. 1814. In GuV 42. Bd., Nr. 5, S. 5.

ten⁵³⁾. Diese Bestimmung wird im Jahre darauf⁵⁴⁾ dahin modifiziert, daß infolge der nunmehrigen Friedenszeit die Pässe bei Wanderungen innerhalb der conscribierten Provinzen keiner Vidierung durch die Kreisämter und Werbbezirksrevisoriate bedürften. (In solchen Fällen ist von „Wander-Consensen“ die Rede⁵⁵⁾). Wohl aber war die Vidierung für Wanderschaften nach Ungarn, Siebenbürgen und den anderen unconscribierten Ländern, worunter nun auch Dalmatien, Tirol und das Lombardisch-Venetianische Königreich gehörten, sowie nach den Freihäfen Triest und Fiume auch weiterhin Vorschrift.

Die Erteilung von Wanderpässen ins Ausland war seit 1816 bereits den Länderchefs zugestanden⁵⁶⁾. Die Blanquetten dafür aber erlagen bei den Bezirksobrigkeiten. Daher wurde 1819 verfügt, daß bei einem diesfälligen Einschreiten zugleich auch der bereits von der Bezirksobrigkeit unterschriebene und vom Kreisamt vidierte Wanderpaß dem Gubernium zur Bestätigung vorzulegen sei, da beim Gubernium selbst nur Blanquetten für Reisepässe auflagen⁵⁷⁾.

Bei ausländischen Handwerksgesellen war von jener Obrigkeit, die ihnen die erste inländische Kundschaft oder einen Wanderpaß ausstellte, darauf zu vermerken, daß sie auch mit einem ausländischen Paß versehen seien; in diesem wiederum war die Beteiligung mit einem inländischen Dokument zu notieren. Damit sollte einerseits die Auskunft über das Nationale des Ausländers — im Falle eines Verlustes des Passes — gesichert, andererseits eine mißbräuchliche Verwendung der Dokumente hintangehalten werden⁵⁸⁾.

Den letzten Abschnitt markiert das *Wanderbuch*. Es faßt die bisherigen Ausweise — Attestat, Paß und Zeugnisse — in einem zusammen. Seine Einführung ist länder- und staatenweise verschieden, sie vollzieht sich jedoch im allgemeinen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In den großherzoglich Hessischen Landen z. B. kam das Wanderbuch bereits mit 1. Jänner 1810 zur Ausgabe, die herzoglich Mecklenburgische Regierung führte es 1813 ein, die königlich Ungarische Statthalterei verordnete es mit Vorschrift vom 16. Juli 1816⁵⁸⁾.

⁵³⁾ Hofkanzleidekret vom 24. XII. 1817. In GuV 45. Bd., Nr. 164, S. 400.

⁵⁴⁾ Hofkanzleidekret vom 29. IV. 1818. In GuV 46. Bd., Nr. 38, S. 103, und vom 31. V. 1818, ebenda Nr. 58, S. 171.

⁵⁵⁾ Siehe den „Wander-Consens“ des Oberamtes Grafenstein (Böhmen) vom 17. IV. 1828 in A. Graz 83/216.

⁵⁶⁾ Hofkanzleidekret vom 13. VI. 1816. In GuV 44. Bd., Nr. 80, S. 228.

⁵⁷⁾ Gub.-Dekret vom 10. II. 1819. In PGS 1. Teil, Nr. 18, S. 22.

⁵⁸⁾ Gub.-Vdg. vom 25. V. 1825. In PGS 7. Teil, Nr. 74, S. 130.

⁵⁹⁾ Beispiele nach den Original-Wanderbüchern im StLA, Hs. Nr. 4422.

Auch in der Steiermark kam das Wanderbuch bereits zur Ausgabe, bevor es noch durch kaiserliches Patent allgemein vorgeschrieben war⁶⁰⁾. Diese Entwicklung kann hier nur in aller Kürze angedeutet werden^{60a)}. Das Gubernium wurde mit Hofkanzleidekret vom 2. Juni 1814 auf die Notwendigkeit hingewiesen, gegen den Mißbrauch der „Kundschaften“ einzuschreiten. Hierfür empfehle sich die Einführung von Wanderbüchern, die sich bereits in mehreren fremden Staaten gut bewährt hätten und entschiedene Vorteile aufwiesen. Die Landesstelle holte Gutachten der sechs Kreisämter (Klagenfurt, Graz, Judenburg, Bruck a. d. Mur, Marburg und Cilli) und der Polizeidirektion Graz ein, die durchwegs zustimmend ausfielen, und erstattete darüber mit 14. November 1815 Bericht. Auseinandergehende Meinungen herrschten lediglich über die Frage, ob solche Wanderbücher nur für die Handwerksgesellen oder auch für die Dienstboten einzuführen seien. Die Weitläufigkeit der damit verbundenen Fragen verzögerte jedoch die Durchführung.

1819 erfolgten — unter Vorlage von Entwürfen für Wander- und Dienstbotenbücher — neuerliche Vorstöße des Magistrates Graz und Befürwortungen durch die Polizeidirektion und das Kreisamt. 1820 versuchte die Innung der Rauchfangkehrer einen Alleingang an die Hofkanzlei und erhielt auch anstandslos die Bewilligung, sich der Wanderbücher zu bedienen. Dasselbe Erlaubnis erlangten 1821 auch die Zünfte der Bäcker und Schuster zu Graz. Gleichzeitig wurde mit Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1821 verfügt, mit den Zünften hinsichtlich einer allgemeinen Einführung der Wanderbücher zu beraten. Auf Grund dieser Ergebnisse erbat der Magistrat Graz mit Eingabe vom 6. September die allgemeine provisorische Bewilligung der Wanderbücher für alle Zünfte, da sonst eine nach der andern darum einkommen würde, was nur „zeitversplitternde Schreibereien“ zur Folge hätte. Am 14. Juni 1822 brachte auch das Kreisamt Cilli für den dortigen Magistrat ein gleiches Anliegen seiner Zünfte vor, dem auch stattgegeben wurde. Am 24. Juli 1822 genehmigte das Gubernium die Einführung der Wanderbücher anstelle der Kundschaften für sämtliche Innungen innerhalb des Pomeriums der Stadt Graz. 1826 erging dieselbe Erlaubnis auch für Leoben.

Erst auf Grund der allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. Februar 1827 wurde durch Hofkanzleidekret vom 16. Oktober d. J. die Ein-

⁶⁰⁾ Vgl. die Gub.-Vdg. vom 1. V. 1822, die jede Verfälschung von Wanderbüchern unter Strafe stellt, PGS 4. Teil, Nr. 46, S. 150. — Siehe auch das vom Magistrat Graz am 21. VI. 1825 für den Schneidergesellen Ferdinand Lachinger ausgestellte Wanderbuch in A. Graz 83/216 b.

^{60a)} Bearbeitet auf Grund des Aktenbestandes von 1814—1826 in Gub. Fasz. 15 ad 11822 a⁰ 1814.

führung der Wanderbücher im Umfang der ganzen Monarchie angeordnet. In der Steiermark wurden Patent und Durchführungsbestimmungen den Kreisämtern zusammen mit einer für die Ortsobrigkeiten, Kreisämter und Taxämter bestimmten Belehrung über die Verrechnung der Ausfertigungs- und Stempelgebühren mit Gubernialverordnung vom 13. Dezember 1828 zugefertigt⁶¹⁾.

Die allgemeine Einführung der Wanderbücher trat mit 1. Mai 1829 in Kraft. Bis dorthin mußte jeder Handwerksgehilfe und Arbeiter, er sei In- oder Ausländer, mit einem solchen versehen sein. Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß diese Einführung auch in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgrenze veranlaßt worden sei.

Das Patent Kaiser Franz I. vom 24. Februar 1827 umreißt kurz den Zweck dieser Maßnahme. Um dem vielfachen Unfug zu steuern, der mit den Kundschaften, Zeugnissen und Wanderpässen getrieben wurde, hat die Ausstellung solcher Urkunden in Zukunft zu unterbleiben. An ihre Stelle tritt das *Wanderbuch*, durch das Gesellen und Arbeitern ermöglicht werden soll, sich in einem über ihre Person, ihre Dienste und ihr Betragen auszuweisen. Die Zeugnisse der Arbeitgeber waren künftighin in das Wanderbuch einzutragen und durch die Obrigkeit zu bestätigen; aber auch alle behördlichen Bewilligungen zu Reisen im In- oder Ausland waren hier zu vermerken. Die bestehenden Paßvorschriften blieben auch weiterhin voll in Wirksamkeit, die Behörden, die bisher für die Erteilung von Reisebewilligungen und die Ausfertigung der Pässe zuständig waren, blieben auch in Hinkunft kompetent. Für Ausländer, die bereits ein Wanderbuch ihres Staates besaßen, genügte dieses. Ansonsten hatten auch sie beim Eintritt an der Grenze sich mit einem Wanderbuch der Monarchie zu versehen.

Die detaillierten Durchführungsbestimmungen waren im Gubernial-Circulare vom 13. Dezember 1828 in 14 Punkten zusammengefaßt. Die Punkte 6—11 sind als Punkte 1—6 zur allgemeinen Belehrung auch im Wanderbuch selbst abgedruckt, als Punkt 7 folgt die infolge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1822 schon auf den Wanderpässen eingeschaltet gewesene Warnung, daß jede Verfälschung des Wanderbuches als Verbrechen des Betrugers geahndet würde.

Die Bestimmungen besagen im einzelnen: Das Wanderbuch besteht aus 5 Bogen oder 40 Blättern in Oktavformat, die einzelnen Blätter sind fortlaufend von 1 bis 80 numeriert. Es trägt auf der 1. Seite Nr. und Titel: Wanderbuch in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827. Sodann folgen Name, Geburtsort,

⁶¹⁾ StLA, Patente.

Alter und das vollständige Signalement (Wohnort, Profession, Stand, Religion, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Nase, Mund, besondere Kennzeichen) und die Namensfertigung des Inhabers. Dann folgt die Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes, „den Vorweiser unbeirrt hin und her ziehen zu lassen, und ihm den thunlichsten Vorschub zu leisten“. Das Buch ist von der ausstellenden Behörde gesiegelt und mit 15 Kreuzer gestempelt. Dazu kamen 15 Kreuzer an Ausfertigungsgebühr. Im Innern folgt der Abdruck der vorerwähnten 7 Punkte. Auf den anschließenden leeren Blättern waren fallweise die Zeugnisse der Arbeitgeber, die Reisebewilligungen und die Vidierungen der berufenen Behörden einzutragen (Punkt 1).

Jeder inländische Handwerksgeselle oder Arbeiter hat sich bei der Ortsobrigkeit seines Aufenthaltsortes gegen Abgabe seines Lehrbriefes und der Kundschaft bzw. des Arbeitszeugnisses ein Wanderbuch zu verschaffen, widrigenfalls er als ausweislos zu behandeln ist. Der Inhalt der vorgelegten Zeugnisse und Kundschaften ist auszugsweise in das Wanderbuch einzutragen. Künftighin hat das von vornherein mit allen Arbeitszeugnissen zu geschehen (Punkt 2 und 3).

Inländische Gesellen und Arbeiter, die erst nach dem 1. Mai 1829 aus fremden Staaten zurückkehren, haben sich das Wanderbuch sogleich bei der ersten Grenzobrigkeit gegen Abgabe ihrer Handwerksurkunden und Pässe ausstellen zu lassen (Punkt 4).

Für die Handhabung in der Praxis gelten folgende Vorschriften: Beim Eintritt in die Arbeit ist das Wanderbuch dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung auszufolgen (Punkt 7). Ein Arbeitgeber, der jemanden ohne Wanderbuch aufnimmt, macht sich — gleich wie früher bei Aufnahme eines Gesellen ohne Kundschaft — strafbar (Punkt 3). Beim Austritt hat die Ortsobrigkeit die Zeit, durch welche der Geselle in Arbeit gestanden, sowie sein Wohlverhalten — daß er sich geschickt, fleißig und treu benommen — ins Wanderbuch einzutragen. Sollte die Aussage über das Verhalten des Gesellen jedoch nicht günstig lauten, so war nur die Arbeitsdauer, hinsichtlich der bemerkten Eigenschaften aber „nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheil des Arbeiters gereicht“. Der Arbeitgeber hat dieses Zeugnis zu fertigen, die Obrigkeit die Fertigung amtlich zu bestätigen (Punkt 7).

Für die Wanderschaft war auch weiterhin all das zu beachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder andere Provinz oder in fremde Staaten vorgeschrieben war, nur daß Reisebewilligung und Vidierung jetzt in das Wanderbuch einzutragen waren. Die Vidierungen waren von der Obrigkeit in einem eigenen Paßprotokoll in Evidenz zu halten (Punkt 8).

Der Handwerksgeſelle und Arbeiter war verpflichtet, das die Stelle des Paſſes vertretende Wanderbuch auf der Reiseroute bei der jeweiligen Obrigkeit vorzuweiſen. Dieſe hatte über die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Route zu wachen und nach Maßgabe der beſtehenden Paßvoriſchriften zu handeln (Punkt 9).

Ein ausgeſchriebenes Wanderbuch war durch ein neues zu erſetzen, dieſes aber ausdrücklich als Fortſetzung zu kennzeichnen (Punkt 10). Ging ein Wanderbuch verloren, ſo war nach Überprüfung und Beſtätigung des Verluſtes von der erſtausſtellenden Obrigkeit ein Duplikat auszufertigen (Punkt 11).

Machte ſich ein Handwerksgeſelle oder Arbeiter eines Verbrechens, einer ſchweren Polizeiübertretung oder eines Polizeivergehens ſchuldig, ſo war ihm nach überſtandener Strafe das Wanderbuch „zur Legitimation über ſeine früheren Wanderjahre“ wieder auszuhändigen, von der Strafe ſelbſt aber darin keine Erwähnung zu tun (Punkt 12).

Die Obrigkeiten hatten über die ausgeſtellten Wanderbücher genaue Protokolle zu führen und darin die Nummer des Wanderbuches ſowie Name, Geburtsort und Signalement des Beteiligten und das Datum der Ausfertigung zu vermerken (Punkt 13). Die Auflage der Wanderbücher wurde von der Landesſtelle beſorgt, die damit die Obrigkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stempelgebühren beteilte (Punkt 14).

Da die Wanderbücher nicht nur die Stelle der Pässe, ſondern auch jene der Kundschaften und Arbeitszeugniſſe zu vertreten hatten, mußten — wie in der Gubernial-Verordnung vom 5. April 1829⁶²⁾ erläutern d feſtgeſtellt wurde — damit alle Handwerksgeſellen und Arbeiter verſehen ſein, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſich nun auf Wanderschaft befanden oder nicht. Aber auch die Lehrlinge waren damit zu beteiien, da auch ſie zur Klaſſe von Handwerksarbeitern gehörten. In der Verordnung wurde auch beſtimmt, daß die bei der Bewerbung um Wanderbücher abzugebenden Urkunden von den Bezirksobrigkeiten in Verwahrung zu nehmen ſind, da nur ſo jeder weitere Mißbrauch zu verhindern ſei. Allfällige Wanderbücher inländiſcher Geſellen aus früherer Zeit waren, da ſie den neuen Beſtimmungen nicht vollſtändig entſprachen, einzuziehen und gegen neue auszutauſchen.

Für die Übergangszeit ergaben ſich naturgemäß noch Sonderregelungen. Wanderpässe blieben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft. Ihre Inhaber waren daher, auch wenn ſie noch kein Wanderbuch beſaßen, nicht als paßlos zu behandeln⁶³⁾. Anstände ergaben ſich beſonders aus der unvollſtändigen Ausfertigung der

⁶²⁾ PGS 11. Teil, Nr. 40, S. 116.

⁶³⁾ Gub.-Vdg. vom 26. VII. 1829. In PGS 11. Teil, Nr. 125, S. 392.

Wanderbücher. Wiederholt wurde den Bezirksobrigkeiten eingeschärft, dort, wo die Wanderbücher als Pässe fungierten, sowohl das Land, wohin die Wanderung beabsichtigt wurde, als auch die Dauer der Wanderzeit genau zu bezeichnen, da nur so die bezweckte Kontrolle möglich wäre ⁶⁴⁾.

Die Verlängerung einer abgelaufenen Reisebewilligung wurde durch die Gubernial-Verordnung vom 28. September 1829 geregelt ⁶⁵⁾. Der Wandergeselle hat das Ablaufen seiner Wanderzeit der Lokalbehörde seines augenblicklichen Aufenthaltsortes zu melden; diese hat bei der eigentlichen Obrigkeit des Gesellen um die gewünschte Verlängerung einzuschreiten und nach Einlangen derselben die erteilte Zustimmung unter Anführung der neuen Gültigkeitsdauer in das Wanderbuch des Bittstellers einzutragen.

Ein analoger Vorgang wurde auch für Handwerksgesellen getroffen, die vom Auslande aus eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung brauchten. Um sie vor der kritischen Situation zu bewahren, durch Einsendung ihres Wanderbuches zeitweise das einzige Dokument über ihre Nationalität aus der Hand zu geben, wurde verfügt, daß in solchen Fällen die Wanderbücher nicht abzunehmen seien, sondern die k. k. Gesandtschaften berechtigt wären, darin die von Seite der Landesstelle erwirkte Bewilligung zur Verlängerung ihres Aufenthaltes im Ausland einzutragen ⁶⁶⁾.

Scharf wurde gegen paßlose oder solche Handwerksgesellen vorgegangen, die mit erloschenen oder irregulären Pässen aufgegriffen wurden ⁶⁷⁾. Waren sie bereits von ihren Dominien reklamiert oder edictaliter zur Heimkehr aufgerufen, so waren die Ergriffenen auf das Konto ihrer Herrschaften zum Militär einzuziehen. Traf das noch nicht zu, so konnten sie zugunsten des ergreifenden Dominiums gestellt werden, eine Begünstigung, die natürlich die Wachsamkeit auf Vagabunden schärfte. Die Stellung war der eigentlichen Conscriptionsobrigkeit zur Richtigstellung der Conscriptionstabellen zu melden. Diese Einziehung militärpflichtiger Paßloser war — wie zusätzlich bestimmt wurde ⁶⁸⁾ — auch außerhalb der Reihe ihrer Altersklasse möglich.

Die Frage der Gültigkeit eines Passes erstreckte sich aber nicht nur auf die darin festgelegte Zeit, sondern galt ebenso auch in Hinblick auf den Ort oder die Provinz, wohin die Reisebewilligung lau-

⁶⁴⁾ Gub.-Vdg. vom 19. X. 1829, in PGS 12. Teil ad Nr. 121, S. 256, und vom 15. VI. 1830, in PGS 12. Teil, Nr. 121, S. 255. — Vgl. dazu auch das Patent vom 30. III. 1833.

⁶⁵⁾ PGS 11. Teil, Nr. 152, S. 497.

⁶⁶⁾ Gub.-Erl. vom 14. VI. 1832. In PGS 14. Teil, Nr. 93, S. 270.

⁶⁷⁾ Gub.-Vdg. vom 6. V. 1830. In PGS 12. Teil, Nr. 93, S. 205.

⁶⁸⁾ Gub.-Vdg. vom 25. V. 1832. In PGS 14. Teil, Nr. 78, S. 249.

tete. Auch eine Überschreitung dieser Berechtigungen machte die Wanderbewilligung ungültig ⁶⁹⁾.

Besondere Vorschriften galten der Evidenzhaltung der auf Wanderschaft befindlichen und mit Wanderbüchern versehenen Militärurlauber. Diesen konnten zwar ohne weiteres Wanderbewilligungen nicht nur für eine, sondern auch für mehrere Provinzen erteilt werden. Es war darin jedoch ausdrücklich jener Ort namhaft zu machen, wohin sich der Wandernde zunächst auf Arbeitssuche begeben wollte. Verließ er diesen Ort wieder, so war dies, wie auch jede weitere Veränderung, von der jeweiligen Ortsobrigkeit bei Vidierung des Wanderbuches an jene Behörde bekanntzugeben, die die Wanderbewilligung ausgestellt hatte ⁷⁰⁾. Diese Bestimmung wurde auch auf analoge Fälle bei Landwehrmännern ausgedehnt ⁷¹⁾.

Es ist in diesem Rahmen nicht mehr möglich, auch alle jene Verfügungen mit zu berücksichtigen, die sich bei der Wanderschaft in fremde Staaten auf Grund der dortigen Paßvorschriften oder sonstiger Verordnungen ergaben. Dasselbe gilt für Anordnungen, die für einreisende ausländische Wandergesellen auf Grund des Einschreitens ihrer Staaten ergingen.

Hervorgehoben sei noch die Einführung der Visa-Pflicht: Ausländische Handwerksgesellen, die auf Grund ihrer Route den Sitz einer k. k. Mission berührten, mußten ihre Wanderbücher mit der Visa (Paßbeglaubigung) dieser Mission versehen lassen, da ihnen sonst die Einreise in die k. k. Staaten verwehrt wurde ⁷²⁾. Ähnliche Vorschriften ergingen umgekehrt auch von Seite anderer Staaten für die Einreise in ihr Staatsgebiet ⁷³⁾.

1857 erfolgte, wirksam für alle Kronländer, die Einführung eines neuen Paßsystems ⁷⁴⁾. Die Bestimmungen über die Wanderbücher blieben von den neuen paßpolizeilichen Vorschriften jedoch unberührt ⁷⁵⁾. Wohl aber verlangte die gleichzeitige Verordnung über das Meldungswesen ⁷⁶⁾, daß in der Herberge Herbergsprotokolle geführt werden. Der Herbergsvater hatte sich von den zugereisten Gesellen die Wanderbücher oder sonstigen Reiseurkunden vorlegen

⁶⁹⁾ Gub.-Vdg. vom 22. IX. 1832. In PGS 14. Teil, Nr. 165, S. 388.

⁷⁰⁾ Gub.-Vdg. vom 24. I. 1831. In PGS 13. Teil, Nr. 21, S. 31.

⁷¹⁾ Gub.-Vdg. vom 27. IV. 1831. In PGS Nr. 82, S. 127.

⁷²⁾ Vgl. Gub.-Vdg. vom 26. X. 1845. In PGS 27. Teil, Nr. 98, S. 256.

⁷³⁾ Siehe z. B. die Anordnung über die Vidierung der über Wien nach Bayern reisenden österreichischen Untertanen durch die bayerische Gesandtschaft in Wien in PGS 15. Teil, Nr. 192, S. 276.

⁷⁴⁾ K.-Verordnung vom 9. II. 1857, RGBl. 1857, Nr. 31, S. 99.

⁷⁵⁾ Min.-Vdg. vom 15. II. 1857, womit neue paßpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, RGBl. 1857, Nr. 32, S. 100.

⁷⁶⁾ Min.-Vdg. vom 15. II. 1857, betreffend das Meldungswesen. RGBl. 1857, Nr. 33, S. 105, §§ 10 und 11.

zu lassen und darnach die Rubriken des Protokolls auszufüllen. Diese umfaßten neben den Personaldaten die Angabe, wie lang der Geselle hier in Arbeit gestanden und wann er wieder abreiste.

Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859 trat mit 1. Mai 1860 eine neue Gewerbe-Ordnung in Kraft⁷⁷⁾. § 74 schrieb als Ausweis für Gesellen und Fabriksarbeiter das *A r b e i t s - b u c h* vor, das fortan in die Funktion des Wanderbuches eintritt, ohne daß dieses ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde. Die Ablöse erfolgte stillschweigend; es trat nur ein neuer Name vor dieselbe Sache. Gesetzlich tritt die alte Institution der Wanderschaft nicht mehr in Erscheinung.

Auch das Arbeitsbuch gilt — wie in der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1860 zusätzlich verfügt wird⁷⁸⁾ — als Reisedokument für Reisen ins Ausland. Zu diesem Zweck hat es die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde von Fall zu Fall mit den für Reisepässe erforderlichen Angaben — Reiseziel, Gültigkeitsdauer und Personsbeschreibung — zu versehen. Im Inland dient es zum Nachweis der Identität, sobald es mit der Klausel „Gültig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ versehen ist. Dem Handwerk gegenüber aber ist das Arbeitsbuch der unerläßliche Ausweis des Gesellen über seine Dienste und sein Betragen⁷⁹⁾. So setzt es in Form, Inhalt und Funktion den Schlußpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung.

A b k ü r z u n g e n

- ThGB: K. K. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780, welche unter der Regierung des Kaisers Joseph II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theil abgeändert sind.
- SdG: Sammlung der Gesetze, welche unter . . . Kaiser Franz II. in den sämtlichen k. k. Erbländen erschienen sind. Von J. Kropatschek.
- GuV: Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischn und Galizischen Erbländer.
- PGS: Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark.
- AöGuHGK: Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogthum Steyermark und Kärnthen, nach dem Leitfaden des Graf Barth-Barthenheim'schen Werkes. Graz 1826.

⁷⁷⁾ RGBl. 1859, Nr. 227, S. 619.

⁷⁸⁾ RGBl. 1860, Nr. 66, S. 123.

⁷⁹⁾ Siehe dazu den Anhang „Von den Arbeitsbüchern“ in der Gewerbe-Ordnung, RGBl. 1859, S. 648—650.